

Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin**Nr. 123**

17. November 2004

Inhalt:

1 Seiten

Verlängerung der Grundordnungsregelung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee zum Umfang der Lehrtätigkeit von Lehrbeauftragten (Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes gem. 7 a BerlHG)¹⁾

Nachdem der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) dem Antrag der Hochschule auf Zulassung einer Abweichung von § 120 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), am 17.04.2002 zugestimmt hat, hat das Konzil aufgrund von § 3 Abs. 2 BerlHG in Verbindung mit § 7a BerlHG am 10.06.2002 folgende Grundordnungsregelung beschlossen:

1. Die Beschränkung des Umfangs der Erteilung von Lehraufträgen auf weniger als die Hälfte der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte gilt nicht, wenn Lehraufträge an Professoren oder Professorinnen erteilt werden, die als solche nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und Versorgungsbezüge, bzw. Altersrente beziehen.
2. Diese Grundordnungsregelung tritt nach Bestätigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft. Sie tritt am 31.12.2004 außer Kraft. Lehraufträge nach Nr. 1 dürfen nur insoweit erteilt werden, als sie vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Grundordnungsregelung beendet werden.
3. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur behält sich gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG vor, die Zulassung der Abweichung aus wichtigen Grund zu widerrufen; in diesem Fall verliert auch die Grundordnungsregelung ihre Gültigkeit. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dieser Widerruf der Anpassung an eine Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes dient.

¹⁾Bestätigt durch SenWissKult II A 1 – 20.06.2002 und H A 4 – 08.11.2004; diese Teilgrundordnungsregelung gilt längstens bis zu einer Änderung des Berliner Hochschulgesetzes, sofern gesetzliche Regelung dieser Teilgrundordnungsregelung entgegenstehen.